

# **“Gertrud Frohn Stiftung“**

## **Präambel**

Gertrud Frohn war eine Frau, die unabhängig davon, wie schwer die Umstände ihres Lebens auch erschienen, immer an das Gute im Menschen geglaubt hat und es immer geschafft hat, auf das Positive im Leben zu fokussieren. Weil Gertrud Frohn – als ehemaliges Heimkind – trotz oder auch gerade wegen ihrer biografischen Erlebnisse, Kindern immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, ist das Ziel der Stiftung, in ihrem Namen Kinder darin zu unterstützen trotz widriger Lebensumstände an das Gute im Menschen zu glauben und auf das Positive zu fokussieren.

Mit der Gründung der „Gertrud Frohn Stiftung“ geht es auch darum, der Person Gertrud Frohn ein Gedächtnis zu schaffen, ihr Engagement zu würdigen und ihren Geist der bescheidenen Hilfsbereitschaft aufrechtzuerhalten, um auf diese Weise ihr „Lebenswerk“ in institutionalisierter Form fortzusetzen. Die Stiftungsidee wurde vom Stifter Dominic Frohn im Zuge seiner persönlichen Trauerarbeit über den Tod seiner Mutter und die Reflexion ihres Lebens, ihrer Geschichte und ihrer Werte entwickelt.

## **§ 1 Name, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen

### **“Gertrud Frohn Stiftung“**

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung „Gemeinsam Handeln - Paritätischer Stifterverband in NRW“ mit Sitz in 42283 Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

## **§ 2 Stiftungszweck und Zweckverwirklichung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Der Stiftungszweck ist insbesondere die Unterstützung von Kindern in außergewöhnlichen Lebenssituationen, z.B. Kinder, die früh ihre Eltern verloren haben, Kinder, die in Heimgemeinschaften leben, Kinder mit schwerwiegenden Erkrankungen, Kinder in anderen unterstützungswürdigen Lebenssituationen.
3. Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel für bzw. an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 Abs. 2.

4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus EURO 4.500,- in bar.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne, die über den Werterhalt des Stiftungsvermögens hinausgehen, können in eine Rücklage eingestellt werden. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen können im gleichen Geschäftsjahr aus der Umschichtungsrücklage verrechnet werden. Die Umschichtungsrücklage kann ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet oder endgültig dem Vermögen zugeführt werden.

### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 58 Nr. 6 und 7 AO). Freie Rücklagen können bestehen bleiben, ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden. Hierüber ist jährlich zu entscheiden.
3. Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
5. Von den gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten der Bildung freier und gebundener Rücklagen sowie von Vermögenszuführungen kann Gebrauch gemacht werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

6. Es ist sicherzustellen, dass jährlich mindestens ein Betrag in der Höhe für die Zweckverwirklichung ausgeschüttet wird, der im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung unterliegt

### **§ 5 Beirat**

1. Organ der Stiftung ist der Beirat. Er besteht aus 3 bis 7 Personen und dem Stifter selbst.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Stifter berufen.
3. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Stifter benannt.
4. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats**

1. Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen. Die Destinatäre haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.
2. Der Beirat informiert die Treuhänderin über die geplanten Mittelvergaben und Fördermaßnahmen. Der Treuhänderin steht ein Vetorecht zu, wenn die Vorhaben gegen steuerliche, rechtliche oder satzungsmäßige Regelungen verstößt.
3. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Außer in den Fällen des nachfolgenden Absatzes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Beirates.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder. Beschlüsse über Zweckänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Treuhänderin.
6. Beschlüsse gemäß Absatz 5 sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Treuhänderin**

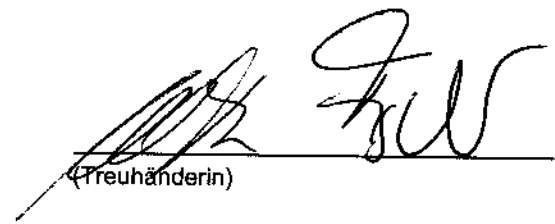
1. Die Treuhänderin handelt für die unselbständige Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr und berät und vertritt sie insbesondere in allen steuerlichen Angelegenheiten. Sie übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel, einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirates gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung und des Treuhandvertrages im Sinne des Stiftungszwecks.
2. Die Treuhänderin legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
3. Die Treuhänderin hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung laut Treuhandvertrag.

## **§ 8 Zweckänderung, Auflösung, Vermögensanfall**

1. Die nichtrechtsfähige „Gertrud Frohn Stiftung“ endet mit Genehmigung der rechtsfähigen Stiftung, die bei Erreichen eines hierfür ausreichenden Stiftungsvermögens unter Mitwirkung der Treuhänderin errichtet werden kann. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der unselbständigen Stiftung an die rechtsfähige Stiftung nach deren Genehmigung und nach Vorliegen der vorläufigen Bescheinigung zur Steuerbegünstigung durch das zuständige Finanzamt. Das Vermögen ist durch die rechtsfähige Stiftung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der Gertrud Frohn Stiftung zu verwenden.
2. Ist vor der Genehmigung der rechtsfähigen Stiftung die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden oder lassen es die Umstände nicht mehr zu, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen, so kann der Beirat die Auflösung der unselbständigen Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Stimmen aller Beiratsmitglieder sowie der Zustimmung der Treuhänderin.
3. Bei Auflösung der Stiftung im Falle von Absatz 2 fällt das Vermögen an die Stiftung Gemeinsam Handeln – PARITÄTISCHER Stifterverbund Nordrhein-Westfalen, die es zu gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens kann erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wuppertal, den 12.11.2009

  
(Stifter)

  
(Treuhänderin)